

nur per E-Mail  
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte  
und  
Vorsitzende der Kreisverbände des SSG  
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder  
des Kreisverbandes

*Nachrichtlich:*  
Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				<b>504.1 / 145961</b>	0351 81920	08.11.2021

## Tagesbrief 181/21 vom 08.11.2021 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Neue SächsCoronaSchVO ab dem 8. November 2021**
- **Neue SchulKitaCoVO ab dem 8. November 2021**
- **Aktualisierte Handlungsempfehlungen Kita**
- **Aktualisierte Empfehlung der Sächsischen Impfkommision**
- **Durchführung von Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse**

### 1. Neue SächsCoronaSchVO ab dem 8. November 2021

Das Kabinett hat am Freitag, dem 5. November 2021, die ab heute geltende und als **Anlage 1** beigefügte neue Fassung der Corona-Schutz-Verordnung beschlossen. Diese gilt bis zum Ablauf des 25. Novembers und nimmt aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens und der sich verschärfenden Lage in den sächsischen Krankenhäusern Anpassungen in den Bestimmungen zur Vorwarn- und Überlastungsstufe vor.

#### 2G-Regel

Die Zugangsvoraussetzung 3G wird in einigen Bereichen des Freizeit- und Kulturlebens durch die 2G-Regel (nur geimpfte und gene-sene Personen erhalten Zutritt) ersetzt:

Sächsischer Städte- und Ge-  
meindetag e.V.

Glacisstraße 3  
01099 Dresden  
Telefon 0351 8192-0  
Telefax 0351 8192-222

Internet:  
<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:  
[post@ssg-sachsen.de](mailto:post@ssg-sachsen.de)

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:  
Straßenbahnlinien  
3, 7, 8  
Haltestelle Carolaplatz,  
6, 13 Haltestelle  
Rosa-Luxemburg-Platz  
oder per Bahn  
Bahnhof Dresden-Neustadt

- Innengastronomie
- Veranstaltungen im Innenbereich
- Innenbereich von Freizeit- und Kulturveranstaltungen
- Innenbereich von Bars, Discotheken und Clubs
- sämtliche Großveranstaltungen (ab 1.000 Besucherinnen und Besucher)

Die Regelungen des 2G-Optionsmodells gelten in diesen Bereichen nicht mehr, demnach sind die Basisschutzmaßnahmen wie Abstand und Kontakterfassung sowie Kapazitätsbeschränkungen zwingend einzuhalten.

#### Weihnachtsmärkte

Landestypische Veranstaltungen wie Weihnachtsmärkte oder Bergparaden sind unter Einhaltung der bereits bestehenden Regelungen in Vorwarn- und Überlastungsstufe weiterhin möglich. Jedoch gilt hier bei einer ausbleibenden Einteilung in Verweil- und Flanierbereiche und mehr als 1.000 zeitgleichen Besuchern anstelle der bisherigen 3G-Regelung zukünftig die 2G-Regelung. Bei Aufteilung in Verweil- und Flanierbereiche hat 2G ebenso Anwendung zu finden, wenn sich mehr als 1.000 zeitgleiche Besucher in den Verweilbereichen aufhalten. Bei Erreichen der Überlastungsstufe treten keinerlei weitere Einschränkungen in Kraft.

Die als **Anlage 2** beigefügte aktualisierte Allgemeinverfügung Hygieneauflagen definiert unter Punkt II. 8. d) Verweil- und Flanierbereiche.

#### Verkürzung der Handlungsfristen

Die „3+2-Regelung“ ersetzt die bisherige „5+2-Regelung“. Damit müssen die jeweiligen Schwellenwerte an drei aufeinanderfolgenden Tagen über- oder unterschritten sein, bevor am übernächsten Tag die Vorwarn- oder Überlastungsstufe gilt bzw. nicht mehr gilt. Im Falle der 7-Tage-Inzidenz von 35 findet weiterhin die „5+2-Regelung“ Anwendung.

#### FFP2-Maskenpflicht im ÖPNV

Für den öffentlichen Personennah- und Fernverkehr gilt eine FFP-2-Maskenpflicht. Schüler sind hiervon ausgenommen und benötigen einen medizinischen Mund-Nasenschutz.

#### Arbeitswelt

Grundsätzlich sollen die Arbeitgeber ihren Mitarbeitern mit Büro- oder vergleichbaren Tätigkeiten die Möglichkeit zur Arbeit im Home-Office anbieten, wenn dem keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Ab Erreichen der Vorwarnstufe ergeht die Empfehlung an die Arbeitgeber, allen Beschäftigten dreimal wöchentlich einen kostenfreien Test anzubieten und an die Arbeitnehmer, diese Möglichkeit anzunehmen. Selbstständige sollten sich ebenfalls dreimal in der Woche testen lassen.

### Kontaktbeschränkungen

Die bestehenden Kontaktbeschränkungen ab der Vorwarnstufe werden fortgeführt, wobei neben den Genesenen/vollständig Geimpften jetzt auch Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres (bislang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) nicht mitzählen.

### Gesundheits- und Sozialeinrichtungen

In Pflegeeinrichtungen muss sämtliches Personal – auch externe Dienstleister o. ä. – künftig täglich einen Testnachweis führen. In Krankenhäusern und Einrichtungen der Eingliederungshilfe gilt diese tägliche Testpflicht für Personal, das am Patienten tätig ist. Es wird zudem dringend empfohlen, dass auch genesene/geimpfte Beschäftigte getestet werden. Träger von Alten- und Pflegeeinrichtungen müssen darüber hinaus künftig den Impf- und Genesenenstatus von Bewohnern und Personal in anonymisierter Form wöchentlich an die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen und das Sozialministerium übermitteln.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

## **2. Neue SchulKitaCoVO ab dem 8. November 2021**

Mit der als **Anlage 3** beigefügten Medieninformation sowie in dem als **Anlage 4.1** beigefügten Schulleiterschreiben vom 5. November 2021 hat das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) darauf hingewiesen, dass mit der neuen Schul- und Kita-Coronaverordnung (SchulKitaCoVO) die Schulen und Kitas unabhängig von der Bettenbelegung in Sachsens Krankenhäusern regulär geöffnet bleiben. Die Koppelung an die sogenannte Überlastungsstufe, die bisher einen eingeschränkten Regelbetrieb mit festen Klassen in Grundschulen, festen Gruppen in Kitas sowie Wechselunterricht in weiterführenden Schulen vorsah, entfällt.

Beibehalten wird jedoch die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasenschutzes bei Erreichen der Vorwarnstufe. Da dies aktuell der Fall ist, müssen Schülerinnen und Schüler an weiterführenden Schulen auch im Unterricht zunächst weiterhin einen Mund-Nasenschutz tragen.

Ab dem 15. November 2021 ist zudem der Testnachweis wieder zweimal wöchentlich im Abstand von zwei bis vier Tagen zu erbringen.

In dem Schulleiterschreiben hat das SMK zudem noch einmal darauf hingewiesen, dass für Schüler im ÖPNV weiterhin ein medizinischer Mund-Nasenschutz ausreichend ist.

Im Übrigen bleiben die Regelungen der bisherigen SchulKitaCoVO weitgehend unverändert. Die Änderungsverordnung ist diesem Tagesbrief als **Anlage 4.2** beigefügt. Eine durchgeschriebene Lesefassung ist bislang noch nicht veröffentlicht worden, soll aber in Kürze unter [www.coronavirus.sachsen.de](http://www.coronavirus.sachsen.de) veröffentlicht werden.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

### **3. Aktualisierte Handlungsempfehlungen Kita**

Aufgrund der Änderungen in der SchulKitaCoVO, insbesondere hinsichtlich des Wegfalls des eingeschränkten Regelbetriebs während der Überlastungsstufe, hat das SMK auch die Handlungsempfehlungen für Kitas angepasst. In den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und in der Kindertagespflege findet danach uneingeschränkt Regelbetrieb statt.

Die aktualisierte Fassung der Handlungsempfehlungen ist diesem Tagesbrief als **Anlage 5** beigefügt und wird zudem auch auf dem Sächsischen Kita-Bildungsserver unter <https://www.kita-bildungsserver.de/> veröffentlicht.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

### **4. Aktualisierte Empfehlung der Sächsischen Impfkommision**

Im [Tagesbrief 180/21](#) hatten wir die seit 1. November 2021 geltende Impfeempfehlung der Sächsischen Impfkommision (SIKO) hingewiesen und diese als Anlage beigefügt.

Darin empfiehlt die SIKO mit Bezug auf die aktuelle Studienlage für Personen unter 30 Jahren ausschließlich den Impfstoff von Biontech als Vorsichtsmaßnahme.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

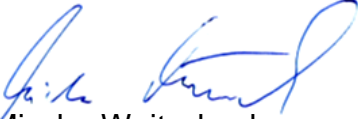
### **5. Durchführung von Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse**

Vor dem Hintergrund der neuen Fassung der SächsCoronaSchVO (vgl. Nr. 1 dieses Tagesbriefes) und des aktuellen Infektionsgeschehens im Freistaat Sachsen werden die Hinweise zur Durchführung von kommunalen Gremiensitzungen aktualisiert. Die aktualisierte Fassung, die vom Sächsischen Staatsministerium des Innern mitgetragen wird, ist als **Anlage 6** beigefügt.

Ansprechpartner SSG: Herr Gruber

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck  
Geschäftsführer

**Anlagen**